

20. Mai 2007

BMF-010302/0040-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-2616, Iran-Embargo

Restriktive Maßnahmen (Embargo) gegen Iran

Die Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo (AH-2616) stellt einen Auslegungsbeihilf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen über die von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen über die restriktiven Maßnahmen gegen den Iran dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 20. Mai 2007

0. Einführung

0.1. Art der Maßnahme

Die Embargovorschrift für Iran legt für die Güter, die in ihren Anlagen aufgelistet sind, Vorschriften für die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr fest. Dazu besteht ein Verbot zur Förderung der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr .

Die Maßnahmen sind von der Zollorganen nach den Vorgaben in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie zu vollziehen.

0.2. Übersicht Arbeitsrichtlinie

Einführung	0.
▪ Art der Maßnahme	0.1.
▪ Übersicht Arbeitsrichtlinie	0.2.
▪ Rechtsgrundlagen	0.3
▪ Begriffsbestimmungen und Definitionen	0.4.
Ausfuhr	1.
▪ Allgemeine Vorschriften	1.0.
▪ Umfang der Maßnahme	1.1.
▪ Verfahren bei Ausfuhr	1.2.
▪ Ausfuhrdokumente	1.3.
▪ Ausnahmen und Sonderbestimmungen	1.4.
Einfuhr	2.
▪ Allgemeine Vorschriften	2.0.
▪ Umfang der Maßnahme	2.1.
▪ Verfahren bei der Einfuhr	2.2.
▪ Einfuhrdokumente	2.3.
▪ Ausnahmen und Sonderbestimmungen	2.4.

Durchfuhr	3.
Innergemeinschaftliche Verbringung	4.
Vermittlung	5.
▪ Vermittlung	5.1.
▪ Förderung	5.2.
Beschlagnahme	6.
▪ Beschlagnahme	6.1.
▪ Verwertung	6.2.
Strafbestimmungen	7.
Anhänge	8.
▪ Änderungsübersicht	8.1.
▪ Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	8.2.
▪ Warenkatalog Güter und Technologien mit Ausfuhrverbot und Ausfuhrförderungsverbot	8.3.
▪ Warenkatalog Güter und Technologien mit Ausfuhrgenehmigungspflicht	8.4.
▪ Warenkatalog Güter und Technologien mit Einfuhrverbot	8.5.

0.3. Rechtsgrundlagen

RV 1	Verordnung (EG) Nr. 423/2007	Gilt ab
	Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran	ABIEU L103 20.04.2007
	Änderungen	
	▪ Verordnung (EG) Nr. 441/2007 (<i>Betrifft Anh. IV - Personenbeschränkungen</i>)	ABIEU L104 21.04.2007
	▪ Beschluss des Rates Nr. 2007/242/EG	ABIEU L106 24.04.2007

(Betrifft Anh. V – Personen, Organisationen u.
Einrichtungen)

▪ Verordnung (EG) Nr. 618/2007

ABIEU L143

06.06.2007

0.4. Begriffsbestimmungen und Definitionen

1. Ausfuhr

Ausfuhr im Sinne der RV1 und damit im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie ist **jede Art der Verbringung** von den betroffenen Gütern aus dem Gemeinschaftsgebiet (unterliegt somit dem Verbot).

Diese umfassende Anwendung ergibt sich aus Textierung in der Verordnung: "unmittelbar oder mittelbar ... zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen"

Dazu gehören zB

- die vorübergehende Verbringung aus dem Gemeinschaftsgebiet
- die Verbringung aus dem Gemeinschaftsgebiet nach Durchfuhr
- die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren über Freizonen oder Freilager
- Beendigung von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung durch Wiederausfuhr.

2. Einfuhr

Einfuhr im Sinne der RV1 und damit im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie ist **jede Art der Verbringung** von den betroffenen Gütern in das Gemeinschaftsgebiet (unterliegt somit dem Verbot) unabhängig vom Warenursprung.

Diese umfassende Anwendung ergibt sich aus der Textierung in der Verordnung: "aus ... zu erwerben, einzuführen oder zu befördern"

Dazu gehören zB

- die vorübergehende Verbringung in das Gemeinschaftsgebiet

-
- die Verbringung in das Gemeinschaftsgebiet zur Durchfuhr
 - die Verbringung in das Gemeinschaftsgebiet von Nichtgemeinschaftswaren über Freizonen oder Freilager
 - die Überführung in Zollverfahren – auch in solche mit wirtschaftlicher Bedeutung.
-

3. Feststellungsbescheid

- Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob
 - ein Gut hinsichtlich einer bestimmten Art des Güterverkehrs mit einem bestimmten Drittstaat, der Verbringung in oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einer bestimmten Tätigkeit gemäß den §§ 13 bis 16 einer Meldepflicht, einer Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterliegt
 - oder
 - technische Unterstützung, die in einem bestimmten Drittstaat erbracht wird, einem Verbot oder einer Bewilligungspflicht auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Melde- oder Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b unterliegt
 - oder
 - ein sonstiger Vorgang einem Verbot, einer Bewilligungspflicht oder einer Meldepflicht auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. b unterliegt.
 - Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid zu bestätigen,
 - dass ein bestimmter Vorgang hinsichtlich eines
-

bestimmten Gutes einer allgemeinen Bewilligung gemäß einer Verordnung auf Grund von § 30 Abs. 1 oder einer Allgemeingenehmigung auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a unterliegt.

-
- 4. Maßnahmenbefreie
nde Wirkung** Definition für die vorliegende Arbeitsrichtlinie:
Folge der Feststellung im Feststellungsbescheid (S. Z 4), dass eine Ware von den entsprechenden Warenkatalogen nicht umfasst wird und damit den Vorschriften dieser Maßnahme nicht unterliegt oder, dass eine Ware bestimmten Vorschriften nicht unterliegt.
-

1. Ausfuhr

1.0. Allgemeine Vorschriften

Ausfuhr im Sinne der RV1 und damit im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie ist **jede Art der Verbringung** der betroffenen Gütern aus dem Gemeinschaftsgebiet.

Näheres dazu siehe Pkt. 0.4. Z 1.

1.1. Umfang der Maßnahme

-
- 1. Ausfuhrverbot
Güter/ Technolo-
gien** Es ist **verboten**,
- die im Warenkatalog (Pkt. 8.3.) aufgeführten Güter und Technologien,
 - mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft
 - unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Iran oder
 - zur Verwendung im Iran
- zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.
-
- 2. Ausfuhrgenehmigu
ngspflicht** Nur mit **Ausfuhrgenehmigung** dürfen
- die im Warenkatalog (Pkt. 8.4.) aufgeführten Güter und
-

Technologien,

- mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft
- unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Iran oder
- zur Verwendung im Iran

verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden.

1.2. Verfahren bei der Ausfuhr

Verbot Beim absoluten Verbot ist für die betroffenen Güter und Technologien (Warenkatalog im Pkt. 8.3.) keine Ausfuhr möglich.

Ordnungsgemäße Genehmigungen Nur unter Vorlage einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Genehmigung dürfen die dem Ausfuhr-Embargo mit Genehmigungspflicht unterliegenden Güter und Technologien (Warenkatalog im Pkt. 8.4.) aus dem Gemeinschaftsgebiet verbracht werden.

Übersetzungen Wurde die Genehmigung nicht in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Gemeinschaft ausgefüllt, in dem die Zollformalitäten erledigt werden, so kann von dem Ausfuhrer die Vorlage einer Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangt werden.

Zuständige Behörde Die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zuständigen Behörden sind in Punkt 8.2. dargestellt, in Österreich ist dies:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung für Aus- und Einfuhrkontrolle
Stubenring 1
A-1011 Wien

1.3. Ausfuhrdokumente

1. Genehmigung Ausfuhrgenehmigung.

Hinweis:

Die Ausfuhrgenehmigung wird nach erfolgter Antragstellung - in Österreich beim BMWA - und der vorherigen Zustimmung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ausgestellt.

e-Zoll-Codierung: N941

1.4. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

1. Allgemein

Keine !

ausgenommen Feststellungsbescheid nach Z 2

Dies betrifft auch Sendungen von geringem Wert und/oder geringer Menge sowie die nur für Einfuhrvorgänge geltenden Befreiungsbestimmungen des § 7 AußHV 2005.

2. Feststellungsbescheid

Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist keine Genehmigung nach dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich.

Die Vorlage des Feststellungsbescheides ist keine Maßnahme im Sinne des Art. 235 ZK-DVO.

e-Zoll-Codierung: 4FSB

2. Einfuhr

2.0. Allgemeine Vorschriften

Einfuhr im Sinne der RV1 und damit im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie ist **jede Art der Verbringung** der betroffenen Gütern in das Gemeinschaftsgebiet. Näheres siehe Pkt. 0.4. Z 2.

2.1. Umfang der Maßnahme

1. Einfuhrverbot Güter/ Technologien

Es ist verboten,

- die im Warenkatalog (Pkt. 8.5.) aufgeführten Güter und Technologien,
 - unabhängig vom Ursprung der Güter
-

- aus dem Iran

zu erwerben, einzuführen oder zu befördern;

2.2. Verfahren bei der Einfuhr

Auf Grund des absoluten Verbots ist keine Einfuhr möglich.

2.3. Einfuhrdokumente

-
- | | |
|---------------------|--|
| 1. Dokumente | Auf Grund des absoluten Verbots ist eine Einfuhr nicht möglich, es gibt daher mit Ausnahme des Feststellungsbescheides nach Z 2 keine außenhandelsrechtlichen Dokumente. |
|---------------------|--|
-

2.4. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

-
- | | |
|--|---|
| 1. Allgemein
(Ausgenommen Z 2) | Keine !
<i>Dies betrifft auch Sendungen von geringem Wert und/oder geringer Menge sowie die Befreiungsbestimmungen des § 7 AußHV 2005.</i> |
| 2. Feststellungsbescheid | Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist keine Genehmigung nach dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich.
<i>Die Vorlage des Feststellungsbescheides ist keine Maßnahme im Sinne des Art. 235 ZK-DVO.</i> |
-
- e-Zoll-Codierung: 4FSB**
-

3. Durchfuhr

Für die Durchfuhr gelten die Bestimmungen über die Aus-/Einfuhr; dabei gilt:

- Verbringung der betroffenen Güter in den Iran nach Durchfuhr durch die Gemeinschaft dazu sind die Bestimmungen über die Ausfuhr (Verbote, Genehmigungspflichten) anzuwenden;

- Verbringung der betroffenen Güter aus dem Iran in die Gemeinschaft zur Durchführung durch die Gemeinschaft
dazu sind die Bestimmungen über die Einfuhr (Verbote) anzuwenden.

4. Innergemeinschaftliche Verbringung

! Derzeit keine Beschränkungen !

5. Vermittlung und Förderung

5.1. Vermittlung

! Derzeit keine Beschränkungen !

5.2. Förderverbot

Es besteht ein Förderverbot.

Das Förderverbot bei der Ausfuhr besteht im Verbot wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen das Verbot der Ausfuhr von Gütern und Technologie des Warenkatalogs (Pkt. 8.3.) in den Iran bezweckt oder bewirkt wird.

6. Beschlagnahme

6.1. Beschlagnahme

1. Nichtüberlassung	Werden Güter, die dem Iran-Embargo unterliegen, zur Ein-, Aus- oder Durchführung angemeldet, so können diese Güter (abgesehen von den Einzelfällen für die eine Ausfuhrgenehmigung vorliegen kann) auf Grund des absoluten Verbots nicht überlassen werden und es sind nach Artikel 75 Buchstabe a zweiter und vierter Anstrich ZK die erforderlichen Maßnahmen (S. Z 2 und 3) für solche Fälle zu setzen.
2. Untersagung der unzulässigen Verfügung	Die unzulässige Verfügung der angemeldeten Güter ist nach § 29 Absatz 2 ZollR-DG zu untersagen und nach § 29 Absatz 3 ZollR-DG ist die zuständige Behörde [<i>Strafabteilungen der Zollämter</i>] unverzüglich zu verständigen. Die befassten Zollbehörden und Zollorgane sind befugt, die zur Beweissicherung und zur Aufklärung des Falles notwendigen

und keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zu setzen.

3. Sicherstellung bei Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug sind Embargogüter nach § 38 AußHG 2005 zu Zwecken der Beweissicherung vorläufig sicher zu stellen.

- Die Zollorgane haben *[Im Wege der Strafabteilungen der Zollämter]* von der Sicherstellung unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.
- Erklärt die zuständige Staatsanwaltschaft, dass die Voraussetzungen einer Beschlagnahme nach den §§ 98 Abs. 2 und 143 Abs. 1 StPO nicht vorliegen, so ist die Sicherstellung sogleich aufzuheben.
- Im Übrigen tritt die vorläufige Sicherstellung außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme rechtskräftig entschieden hat.

Vorgangsweise nach Aufhebung der Sicherstellung

Auch wenn das Gericht die Beschlagnahme aufhebt, können die Güter weiterhin nicht überlassen werden, wenn keine gültige Ausfuhrbewilligung vorliegt.

- Eine neuerliche Beschlagnahme wäre nur bei Gefahr im Verzug möglich (s. § 29 Abs. 3 ZollR-DG), was aber in der Regel nicht gegeben sein wird.
 - Ein Verfügungsverbot im Sinne des § 29 Abs. 2 ZollR-DG (ist noch keine Beschlagnahme gem. § 26 ZollR-DG) ist möglich, aber nur in jenen Fällen sinnvoll, in denen die Aussicht besteht, dass der Beteiligte für die Ausfuhr doch noch eine Ausfuhrgenehmigung erhält.
 - Im Normalfall ist daher § 58 iVm § 51 ZollR-DG als Ausführungsregelung zu Art. 75 ZK anzuwenden, dh wenn die Güter nicht verwertet werden können, sind sie zu vernichten.
-

6.2. Verwertung

Eine Verwertung der beschlagnahmten Güter erfolgt unter Anwendung des § 51 ZollR-DG, der auf Art. 867a ZK-DVO und §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung Bezug nimmt. Die Verwertung erfolgt im Wege der Strafabteilungen der zuständigen Zollstellen.

Beschlagnahmte Güter können je nach Art entweder im Zollgebiet der Gemeinschaft:

- zu Gunsten der Staatskasse veräußert werden (zB Maschinen) oder
- müssen vernichtet / zerstört werden (zB Raketenteile).

7. Strafbestimmungen

Für Vergehen in Zusammenhang mit Embargogütern sind die Strafbestimmungen des § 37 Abs. 1 Z 9 und Abs. 2 bis 6 AußHG 2005 anwendbar.

Siehe dazu die AH-1130 Strafbestimmungen, insbesondere die Ausführungen zu Punkt 1.1.11.

8. Anhänge

8.1. Änderungsübersicht

Stand	Änderungen
1. Mai 2007	Neue Arbeitsrichtlinie wegen der Neuerlassung des Iran-Embargos Die Maßnahme war bereits ab 20.04.2007 anzuwenden (Pkt. 0.3.)
5. Juli 2007	Berichtigungen von Druckfehlern, Verweisen sowie Neugliederung des Punktes 8.

8.2. Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

BELGIEN	http://www.diplomatie.be/eusanctions
BULGARIEN	http://www.mfa.government.bg
TSCHECHISCHE REPUBLIK	http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce
DÄNEMARK	http://www.um.dk/da/menu/Udenrigspolitik/FredSikkerhedOgInternationalRetsorden/Sanktioner/

BELGIEN	http://www.diplomatie.be/eusanctions
DEUTSCHLAND	http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/Aussenwirtschaftsrecht/embargos.html
ESTLAND	http://web-visual.vm.ee/est/kat_622/
GRIECHENLAND	http://www.ypex.gov.gr/www.mfa.gr/en-US/Policy/Multilateral+Diplomacy/International+Sanctions/
SPANIEN	www.mae.es/es/MenuPpal/Asuntos/Sanciones+Internacionales
FRANKREICH	http://www.diplomatie.gouv.fr/autorites-sanctions/
IRLAND	www.dfa.ie/un_eu_restrictive_measures_ireland/competent_authorities
ITALIEN	http://www.esteri.it/UE/deroghe.html
ZYPERN	http://www.mfa.gov.cy/sanctions
LETTLAND	http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539
LITAUEN	http://www.urm.lt
LUXEMBURG	http://www.mae.lu/sanctions
UNGARN	http://www.kulugyminiszterium.hu/kum/hu/bal/nemzetkozi_szankciok.htm
MALTA	http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions_monitoring.asp
NIEDERLANDE	http://www.minbuza.nl/sancties
ÖSTERREICH	http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=
POLEN	http://www.msz.gov.pl
PORTUGAL	http://www.min-nestrangeiros.pt
RUMÄNIEN	http://www.mae.ro/index.php?unde=doc&id=32311&idlnk=1&cat=3
SLOWENIEN	http://www.mzz.gov.si/si/zunanja_politika/mednarodna_varnost/omejevalni_ukrepi/
SLOWAKEI	http://www.foreign.gov.sk

BELGIEN	http://www.diplomatie.be/eusanctions
FINNLAND	http://formin.finland.fi/kvyhteisty/pakotteet
SCHWEDEN	zu gegebener Zeit zu ergänzen
VEREINIGTES KÖNIGREICH	www.fco.gov.uk/competentauthorities

8.3. Warenkatalog Güter und Technologien mit Ausfuhrgenehmigungspflicht

Erläuterungen

1. Sofern nicht anders angegeben, verweisen die Referenznummern in der Spalte "Beschreibung" auf die Beschreibungen der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000.
2. Eine Referenznummer in der Spalte "Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 394/2006" bedeutet, dass die Merkmale des in der Spalte "Beschreibung" beschriebenen Gutes außerhalb der Parameter liegen, die in der entsprechenden Beschreibung des Dual-Use-Gutes, auf das verwiesen wird, festgelegt sind.

Hinweis zur Tabelle:

Der in den vorstehenden Tabellen verwendete Begriff "Ref.Nr." wird in der Verordnung als "Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 394/2006" bezeichnet.

3. Definitionen der Begriffe, die in 'einfachen Anführungszeichen' stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem jeweiligen Gut 4. Definitionen der Begriffe, die in "doppelten Anführungszeichen" stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 394/2006 des Rates.

II.A. GÜTER

A0 Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung

	Nummer	Beschreibung	Ref.Nr.
--	--------	--------------	---------

	II.A0.001	Hohlkathodenlampen wie folgt: a) Jod-Hohlkathodenlampen mit Fenstern aus reinem Silizium oder Quarz b) Uran-Hohlkathodenlampen	-
	II.A0.002	Faraday-Isolatoren im Wellenlängenbereich 500 nm—650 nm	-
	II.A0.003	Optische Gitter im Wellenlängenbereich 500 nm—650 nm	-
	II.A0.004	Optische Fasern im Wellenlängenbereich 500 nm—650 nm, mit Antireflexschichten im Wellenlängenbereich 500 nm—650 nm überzogen und mit einem Kerndurchmesser größer als 0,4 mm und kleiner/gleich 2 mm	-
	II.A0.005	Bestandteile eines Kernreaktors und Prüfgeräte, soweit nicht von Nummer 0A001 erfasst, wie folgt: 1. Verschlüsse 2. innenliegende Bestandteile 3. Ausrüstung für das Verschließen sowie für das Prüfen und Messen der Verschlüsse	0A001
	II.A0.006	Nukleare Nachweissysteme zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung radioaktiver Stoffe oder von Kernstrahlung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, soweit nicht von den Unternummern 0A001j und 1A004c erfasst	0A001j 1A004c
	II.A0.007	Faltenbalgventile aus Aluminiumlegierungen oder rostfreiem Stahl 304 oder 316 L Anmerkung:	0B001c6 2A226

		Diese Nummer erfasst nicht Faltenbalgventile, erfasst in der Unternummer 0B001c6 und der Nummer 2A226.	
	II.A0.008	Plan-, Konvex- und Konkavspiegel, beschichtet mit hochreflektiver oder wellenlängenselektiver Mehrfachvergütung im Wellenlängenbereich 500 nm—650 nm	0B001g5
	II.A0.009	Linsen, Polarisatoren, $\lambda/2$ -Platten, $\lambda/4$ -Platten, Laserfenster aus Silizium oder Quarz und Rotoren, mit Antireflexschichten im Wellenlängenbereich 500 nm—650 nm beschichtet	0B001g
	II.A0.010	Rohre, Verrohrungen, Flansche und Anschlussstücke (Fittings), bestehend aus oder beschichtet mit Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, soweit nicht in der Unternummer 2B350h1 erfasst	2B350
	II.A0.011	Vakuumpumpen, soweit nicht in Unternummer 0B002f2 oder Nummer 2B231 erfasst, wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Turbomolekularpumpen mit einer Förderleistung größer/gleich 400 l/s ▪ Wälzkolben(Roots-)vakuumpumpen mit einer volumetrischen Ansaugleistung größer als 200 m³/h Faltenbalggedichtete Schraubenkompressoren und faltenbalggedichtete Schraubenvakuumpumpen	0B002f2 2B231
	II.A0.012	Abgeschirmte Gehäuse für den Umgang mit, die Aufbewahrung oder die Handhabung von radioaktiven Stoffen (Heiße Zellen)	0B006
	II.A0.013	"Natürliches Uran", "abgereichertes Uran" oder	0C001

		Thorium als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat sowie jedes andere Material, das einen oder mehrere der vorstehend genannten Stoffe enthält, soweit nicht in Nummer 0C001 erfasst	
--	--	---	--

A1 Werkstoffe, Chemikalien, "Mikroorganismen" und "Toxine"

	Nummer	Beschreibung	Ref.Nr.
	II.A1.001	Lösungsmittel Bis(2-ethylhexyl)phosphorsäure (HDEHP oder D2HPA) (Nummer im Register des Chemical Abstract Service (CAS) 298-07-7), in beliebiger Menge, mit einer Reinheit größer als 90 Gew.-%	-
	II.A1.002	Fluorgas — CAS 7782-41-4 — mit einer Reinheit größer als 95 Gew.-%	-
	II.A1.003	Dichtungen und Verschlüsse, bestehend aus einem der folgenden Materialien: a) Copolymere des Vinylidenfluorids, die ungereckt zu mindestens 75 % eine betakristalline Struktur aufweisen b) fluorierte Polyimide, die mindestens 10 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten c) fluorierte Phosphazene-Elastomere, die mindestens 30 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten d) Polychlortrifluorethylen (PCTFE, z. B. Kel-F®) e) Viton-Fluorelastomere f) Polytetrafluorethylen (PTFE)	-
	II.A1.004	Persönliche Ausrüstung für den Nachweis von	1A004c

		<p>Kernstrahlung, einschließlich PersonenDosimeter</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kernstrahlungsnachweissysteme, erfasst von Unternummer 1A004c.</p>	
	II.A1.005	<p>Elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor mit einer Fertigungskapazität von mehr als 100 g Fluor je Stunde</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht elektrolytische Zellen, erfasst von Nummer 1B225</p>	1B225
	II.A1.006	<p>Platinierte Katalysatoren, soweit nicht erfasst von Nummer 1A225, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Förderung der Wasserstoffaustauschreaktion zwischen Wasserstoff und Wasser zur Tritiumrückgewinnung aus Schwerem Wasser oder zur Schwerwasserproduktion, und Ersatzstoffe (Surrogate) hierfür</p>	1B231, 1A225
	II.A1.007	<p>Aluminium und Aluminiumlegierungen, soweit nicht von Unternummer 1C002b4 erfasst, in Roh- oder Halbzeugform mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <p>a) erreichbare Zugfestigkeit größer/gleich 460 MPa bei 293 K (20 °C) oder</p> <p>b) mit einer Zugfestigkeit größer/gleich 415 MPa bei 298 K (25 °C)</p>	1C002b4 1C202a
	II.A1.008	<p>Magnetische Metalle aller Typen und in jeder Form mit einer Anfangsrelativpermeabilität (initial relative permeability) größer/gleich 120.000 und einer Dicke größer/gleich 0,05 mm und kleiner/gleich 0,1 mm</p>	1C003a

II.A1.009	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10×10^6 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17×10^4 m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 10^6$ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich $76,2 \times 10^3$ m <p>c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faseroder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>	1C010a, 1C010b, 1C210a, 1C210b
II.A1.010	<p>kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unternummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen</p>	1C010e, 1C210

		<p>Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (T_g) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unternummer 1C010e.</p>	
	II.A1.011	<p>Verstärkte Siliziumkarbid-Keramik-Verbundwerkstoffe, geeignet für Bugspitzen, Wiedereintrittskörper, Strahlruder, verwendbar für "Flugkörper", soweit nicht von Unternummer 1C107 erfasst</p>	1C107
	II.A1.012	<p>Martensitaushärtender Stahl (maraging steel), soweit nicht in den Nummern 1C116 oder 1C216 erfasst, mit einer erreichbaren Zugfestigkeit größer/gleich 2.050 MPa bei 293 K (20 °C)</p> <p>Technische Anmerkung: Nummer II.A1.012 erfasst martensitaushärtenden Stahl vor und nach einer</p>	1C216

		Wärmebehandlung.	
	II.A1.013	<p>Wolfram, Tantal, Wolframkarbid, Tantalokarbid und Legierungen mit beiden folgenden Eigenschaften:</p> <p>a) in Formen mit hohlzylindrischer oder sphärischer Symmetrie (einschließlich Zylindersegmente) mit einem Innendurchmesser größer/gleich 50 mm und kleiner/gleich 300 mm und</p> <p>b) einer Masse größer als 5 kg</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Wolfram, Wolframkarbid und Legierungen, erfasst von Nummer 1C226.</p>	1C226

A2 Werkstoffbearbeitung

	Nummer	Beschreibung	Ref.Nr.
	II.A2.001	<p>Vibrationsprüfsysteme, Ausrüstung und Bestandteile hierfür, soweit nicht von Nummer 2B116 erfasst:</p> <p>a) Vibrationsprüfsysteme mit Rückkopplungs- oder Closed-Loop-Technik mit integrierter digitaler Steuerung, geeignet für Vibrationsbeanspruchungen des Prüflings mit einer Beschleunigung größer/gleich 0,1 g rms zwischen 0,1 Hz und 2 kHz und bei Übertragungskräften größer/gleich 50 kN, gemessen am 'Prüftisch'</p> <p>b) digitale Steuerungen in Verbindung mit besonders für Vibrationsprüfung entwickelter "Software", mit einer Echtzeit-Bandbreite größer/gleich 5 kHz und</p>	2B116

		<p>konstruiert zum Einsatz in den von Unternehmer a erfassten Systemen</p> <p>c) Schwingerreger (Shaker units) mit oder ohne zugehörige Verstärker, geeignet für Übertragungskräfte von größer/gleich 50 kN, gemessen am 'Prüftisch', und geeignet für die von Unternehmer a erfassten Systeme</p> <p>d) Prüflingshaltevorrichtungen und Elektronikeinheiten, konstruiert, um mehrere Schwingerreger zu einem Schwingerregersystem, das Übertragungskräfte größer/gleich 50 kN, gemessen am 'Prüftisch', erzeugen kann, zusammenzufassen, und geeignet für die von Unternehmer a erfassten Systeme</p> <p>Technische Anmerkung: Ein 'Prüftisch' ist ein flacher Tisch oder eine flache Oberfläche ohne Aufnahmen oder Halterungen.</p>	
	II.A2.002	<p>Werkzeugmaschinen für Schleifbearbeitung mit einer Positioniergenauigkeit mit "allen verfügbaren Kompensationen" von kleiner (besser)/gleich 15 µm nach ISO 230/2 (1988) oder entsprechenden nationalen Normen entlang einer Linearachse</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Werkzeugmaschinen für Schleifbearbeitung, erfasst von den Unternehmern 2B201b und 2B001c.</p>	2B201b, 2B001c
	II.A2.002 a	<p>Bestandteile und Steuerungen, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen, erfasst in</p>	

		den Nummern 2B001, 2B201 oder II.A2.002 dieser Liste	
	II.A2.003	<p>Auswuchtmaschinen und zugehörige Ausrüstung, wie folgt:</p> <p>a) Auswuchtmaschinen, konstruiert oder geändert für zahnmedizinische oder andere medizinische Ausrüstung, mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen mit einer Masse größer als 3 kg 2. geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen bei Drehzahlen größer als 12.500 U/min 3. geeignet zur Korrektur von Unwuchten in zwei oder mehr Ebenen und 4. geeignet zum Auswuchten bis zu einer spezifischen Restunwucht von 0,2 gmm/kg der Rotormasse <p>b) Messgeräte (indicator heads/balancing instrumentation), konstruiert oder geändert für den Einsatz in Maschinen, erfasst von Unternummer a</p> <p>Technische Anmerkung: "Indicator heads" werden auch als "balancing instrumentation" bezeichnet.</p>	2B119
	II.A2.004	<p>Fernlenk-Manipulatoren, die für ferngesteuerte Tätigkeiten bei radiochemischen Trennprozessen oder in Heißen Zellen eingesetzt werden können, soweit nicht von Nummer 2B225 erfasst, mit einer der folgenden Eigenschaften:</p>	2B225

		<p>a) Eignung zur Durchdringung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/ gleich 0,3 m (Durch-die-Wand-Modifikation) oder</p> <p>b) Eignung zur Überbrückung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,3 m (Über-die-Wand-Modifikation)</p> <p>Technische Anmerkung: Fernlenk-Manipulatoren ermöglichen die Übertragung der Bewegungen einer Bedienungsperson auf einen ferngelenkten Funktionsarm und eine Endhalterung. Sie können über 'Master-Slave'-Steuerung, Steuerknüppel oder Tastatur bedient werden.</p>	
	II.A2.005	<p>Mit kontrollierter Atmosphäre betriebene Wärmebehandlungsöfen wie folgt: Öfen, geeignet für Betriebstemperaturen größer 400 °C</p>	2B226, 2B227
	II.A2.006	<p>Oxidationsöfen, geeignet für Betriebstemperaturen größer 400 °C</p>	2B226, 2B227
	II.A2.007	<p>"Druckmessgeräte", soweit nicht in 2B230 erfasst, geeignet zum Messen von Absolutdrücken im Bereich von 0 bis 200 kPa, mit beiden folgenden Eigenschaften:</p> <p>a) Drucksensoren, hergestellt aus oder geschützt durch "UF₆ resistente Werkstoffe" und</p> <p>b) mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <p>1. Messbereich kleiner als 200 kPa und 'Messgenauigkeit' kleiner (besser) als ± 1 % vom Skalenendwert oder</p> <p>2. Messbereich größer/gleich 200 kPa und</p>	2B230

		<p>'Messgenauigkeit' kleiner (besser) als 2 kPa</p> <p>Technische Anmerkung: 'Messgenauigkeit' im Sinne der Nummer 2B230 schließt Nichtlinearität, Hysterese und Reproduzierbarkeit bei Umgebungstemperatur ein.</p>	
	II.A2.008	<p>Flüssig-flüssig Kontakt-Ausrüstung (Mischer-Abscheider, Pulsationskolonnen und Zentrifugalextraktoren); und Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, konstruiert für solche Ausrüstung, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom 2. Fluorpolymere 3. Glas oder Email 4. Grafit oder 'Carbon-Grafit' 5. Nickel oder Nickel-Legierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel 6. Tantal oder Tantal-Legierungen 7. Titan oder Titan-Legierungen 8. Zirkonium oder Zirkonium-Legierungen oder 9. rostfreier Stahl <p>Technische Anmerkung: 'Carbon-Grafit' besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew.-% oder mehr beträgt.</p>	2B350e

II.A2.009	<p>Industrielle Geräte und Bestandteile, die nicht von Unternummer 2B350d erfasst werden, wie folgt:</p> <p>Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,05 m² und kleiner als 30 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom 2. Fluorpolymere 3. Glas oder Email 4. Grafit oder 'Carbon-Grafit' 5. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew. % Nickel 6. Tantal oder Tantallegierungen, 7. Titan oder Titanlegierungen 8. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen 9. Siliziumkarbid 10. Titankarbid oder 11. rostfreier Stahl <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Fahrzeugkühler.</p>	2B350d
II.A2.010	<p>Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen, soweit nicht von Unternummer 2B350i erfasst, geeignet für korrodierende Flüssigkeiten, mit einer vom</p>	2B350i

		<p>Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m³/h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Materialien bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rostfreier Stahl 2. Aluminiumlegierung 	
	II.A2.011	<p>Zentrifugalseparatoren, geeignet zur kontinuierlichen Trennung ohne Aerosolfreisetzung und hergestellt aus einem der folgenden Werkstoffe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom 2. Fluorpolymere 3. Glas oder Email 4. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew. % Nickel 5. Tantal oder Tantallegierungen 6. Titan oder Titanlegierungen oder 7. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Zentrifugalseparatoren im Sinne der Unternummer 2B352c.</p>	2B352c

	II.A2.012	<p>Filter aus gesintertem Metall, aus Nickel oder Nickellegierungen mit 40 Gew.-% Nickel oder mehr</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Filter, erfasst von der Unternummer 2B352d.</p>	2B352d
--	-----------	---	--------

A3 Allgemeine Elektronik

	Nummer	Beschreibung	Ref.Nr.
	II.A3.001	<p>Hochspannungs-Gleichstromversorgungsgeräte mit beiden folgenden Eigenschaften:</p> <p>a) Erzeugung von 10 kV oder mehr im Dauerbetrieb über einen Zeitraum von 8 h mit einer Ausgangsleistung größer/gleich 5 kW, auch mit sweeping, und</p> <p>b) Strom- oder Spannungsregelung kleiner (besser) als 0,1 % über einen Zeitraum von 4 h</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Stromversorgungsgeräte, erfasst von der Unternummer 0B001j5 und der Nummer 3A227.</p>	3A227
	II.A3.002	<p>Massenspektrometer, soweit nicht von Nummer 3A233 oder Unternummer 0B002g erfasst, für die Messung von Ionen einer Atommasse größer/gleich 200 amu (atomic mass units) mit einer Auflösung besser als 2 amu bei 200 amu oder größer, und Ionenquellen hierfür wie folgt:</p> <p>a) induktiv gekoppelte Plasma-Massenspektrometer (ICP/MS)</p> <p>b) Glühentladungs-Massenspektrometer</p>	3A233

		<p>(GDMS)</p> <p>c) Thermoionisations-Massenspektrometer (TIMS)</p> <p>d) Elektronenstoß-Massenspektrometer mit einer Quellenkammer, hergestellt aus UF₆-resistenten Werkstoffen, damit ausgekleidet oder plattiert</p> <p>e) Molekularstrahl-Massenspektrometer mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Quellenkammer, hergestellt aus rostfreiem Stahl oder Molybdän, damit ausgekleidet oder plattiert, und mit einer Kühlfalle, die auf 193 K (– 80 °C) oder weniger kühlen kann, oder 2. mit einer Quellenkammer, hergestellt aus UF₆-resistenten Werkstoffen, damit ausgekleidet oder plattiert <p>f) Massenspektrometer, ausgestattet mit einer Mikrofluorierungsionenquelle, konstruiert für Aktinide oder Aktinidenfluoride</p>	
--	--	---	--

A6 Sensoren und Laser

	Nummer	Beschreibung	Ref.Nr.
	II.A6.001	Stäbe aus Yttrium-Aluminium-Granat (YAG)	-
	II.A6.002	<p>Infraroptiken im Wellenlängenbereich größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm und Bestandteile hierfür, einschließlich Bestandteilen aus Cadmiumtellurid (CdTe)</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kameras und Bestandteile, erfasst von der Nummer 6A003.</p>	6A003

	II.A6.003	<p>Wellenfrontkorrektursysteme für die Verwendung mit einem Laserstrahl mit einem Durchmesser größer als 4 mm und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, einschließlich Steuersysteme und Phasenfront-Erkennungssysteme und "verformbare Spiegel" einschließlich bimorphe Spiegel</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Spiegel im Sinne der Unternehmern 6A004a, 6A005e und 6A005f.</p>	6A004a, 6A005e, 6A005f
	II.A6.004	<p>Argonionen-"Laser" mit einer mittleren Ausgangsleistung größer/gleich 5 W</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Argonionen-"Laser", erfasst von den Unternehmern 0B001g5, der Nummer 6A005 und der Unternummer 6A205a.</p>	6A005a6, 6A205a
	II.A6.005	<p>Halbleiter-"Laser" und Bestandteile hierfür wie folgt:</p> <p>a) einzelne Halbleiter-"Laser" mit einer jeweiligen Ausgangsleistung größer als 200 mW, in Mengen größer als 100</p> <p>b) Halbleiter-"Laser"-Arrays mit einer Ausgangsleistung größer als 20 W</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Halbleiter-"Laser" werden gewöhnlich als "Laser"-Dioden bezeichnet. 2. Diese Nummer erfasst nicht "Laser", erfasst von den Unternehmern 0B001g5, 0B001h6 und 6A005b. 3. Diese Nummer erfasst nicht "Laser"- 	6A005b

		Dioden mit einer Wellenlänge im Bereich 1.200 nm—2.000 nm.	
II.A6.006	Abstimmbare Halbleiter-"Laser" und abstimmbare Halbleiter-"Laser"-Arrays mit einer Wellenlänge größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm sowie Stacks aus Halbleiter-"Lasern", die wenigstens ein abstimmbares Halbleiter-"Laser"-Array mit einer solchen Wellenlänge enthalten Anmerkungen: 1. Halbleiter-"Laser" werden gewöhnlich als "Laser"-Dioden bezeichnet. 2. Diese Nummer erfasst nicht Halbleiter-"Laser", erfasst von den Unternummern 0B001h6 und 6A005b.	6A005b	
II.A6.007	Abstimmbare Halbleiter-"Laser" und abstimmbare Halbleiter-"Laser"-Arrays mit einer Wellenlänge größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm sowie Stacks aus Halbleiter-"Lasern", die wenigstens ein abstimmbares Halbleiter-"Laser"-Array mit einer solchen Wellenlänge enthalten Anmerkungen: 1. Halbleiter-"Laser" werden gewöhnlich als "Laser"-Dioden bezeichnet. 2. Diese Nummer erfasst nicht Halbleiter-"Laser", erfasst von den Unternummern 0B001h6 und 6A005b.	6A005b	
II.A6.008	Neodym-dotierte (andere als Glas-) "Laser" mit einer Ausgangswellenlänge größer als 1.000 nm und kleiner/gleich 1.100 nm und einer	6A005c2	

		<p>Ausgangsenergie je Puls größer als 10 J</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Neodym-dotierte (andere als Glas-) "Laser", erfasst von der Unternummer 6A005c2b.</p>	
	II.A6.009	<p>Akustooptische Bestandteile wie folgt:</p> <p>a) Aufnahmeröhren und Halbleiter-Bildsensoren, die eine Bildwiederholungsfrequenz größer/gleich 1 kHz erlauben</p> <p>b) die Bildwiederholungsfrequenz bestimmendes Zubehör</p> <p>c) Pockels-Zellen</p>	6A203b4c
	II.A6.010	<p>Strahlungsfeste Kameras oder Linsen hierfür, soweit nicht erfasst in Unternummer 6A203c, besonders konstruiert oder ausgelegt als unempfindlich gegen Strahlungsbelastungen größer als 50×10^3 Gy (Silizium) ohne betriebsbedingten Qualitätsverlust</p> <p>Technische Anmerkung: Der Ausdruck Gy (Silizium) bezieht sich auf die in Joules pro Kilogramm ausgedrückte Energie, die von einer ionisierender Strahlung ausgesetzten Probe von nicht abgeschirmtem Silizium absorbiert wird.</p>	6A203c
	II.A6.011	<p>Abstimmbare, gepulste Farbstoff-(Dye-) "Laser"verstärker und -Oszillatoren mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <p>1. einer Betriebswellenlänge größer/gleich 300 nm und kleiner/gleich 800 nm</p> <p>2. einer mittleren Ausgangsleistung größer als</p>	6A205c

		<p>10 W und kleiner/gleich 30 W</p> <p>3. einer Pulsfrequenz größer als 1 kHz und</p> <p>4. einer Pulsdauer kleiner als 100 ns</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Nummer erfasst nicht Single-Mode-Oszillatoren. 2. Diese Nummer erfasst nicht abstimmbare, gepulste Farbstoff-(Dye-) "Laser"verstärker und -Oszillatoren, erfasst von den Unternummern 6A205c, 0B001g5 sowie der Nummer 6A005. 	
	II.A6.012	<p>Gepulste CO₂- "Laser" mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Betriebswellenlänge größer/gleich 9.000 nm und kleiner/gleich 11.000 nm 2. einer Pulsfrequenz größer als 250 kHz 3. einer mittleren Ausgangsleistung größer als 100 W und kleiner/gleich 500 W und 4. einer Pulsdauer kleiner als 200 ns <p>Anmerkung:</p> <p>Diese Nummer erfasst nicht gepulste CO₂ "Laser"verstärker und -Oszillatoren, erfasst von den Unternummern 6A205d und 0B001h6 sowie der Nummer 6A005.</p>	6A205d

A7 Luftfahrtelektronik und Navigation

	Nummer	Beschreibung	Ref.Nr.
	II.A7.001	Trägheitssysteme und besonders konstruierte	7A003,

		<p>Bestandteile, wie folgt:</p> <p>I. Trägheitsnavigationssysteme, die für den Einsatz in "zivilen Luftfahrzeugen" von einer Zivilluftfahrtbehörde in einem Mitgliedstaat des Wassenaar-Arrangements zugelassen sind, und besonders konstruierte Bestandteile, wie folgt:</p> <p>a) Trägheitsnavigationssysteme (INS) (kardanisch oder „strapdown“) und Trägheitsgeräte, konstruiert für Lageregelung, Lenkung oder Steuerung von "Luftfahrzeugen", (Über- oder Unterwasser-)Schiffen, Land- oder "Raumfahrzeugen", mit einer der folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Navigationsfehler (trägheitsfrei) kleiner/gleich 0,8 nautische Meilen/h 'Circular Error Probable' (CEP) nach normaler Ausrichtung oder 2. spezifiziert zum Betrieb bei linearen Beschleunigungswerten größer als 10 g <p>b) Hybride Trägheitsnavigationssysteme mit einem integrierten weltweiten Satelliten-Navigationssystem (GNSS) oder "datenbankgestützten Navigationssystem" ("DBRN") zur Lageregelung, Lenkung oder Steuerung, nach normaler Ausrichtung, mit einer Positionsgenauigkeit des INS, nach Ausfall des GNSS oder des "DBRN" von bis zu vier Minuten Dauer, von kleiner als 10 m 'Circular Error Probable' (CEP)</p>	7A103
--	--	---	-------

		<p>c) Trägheitsgeräte für Azimut, Kurs oder Nordweisung mit einer der folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:</p> <ol style="list-style-type: none">1. konstruiert für eine Azimut-, Kurs- oder Nordweisungsgenauigkeit kleiner (besser)/gleich 6 Bogenminuten (rms) bei 45 Grad geografischer Breite oder2. konstruiert für Nicht-Betriebs-Schockwerte (non-operating shock level) von größer/gleich 900 g über eine Zeitdauer von größer/gleich 1 ms <p>Anmerkung:</p> <p>Die in den Unternummern I.a und I.b genannten Parameter müssen unter einer der folgenden Umgebungsbedingungen eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zufallsverteilte Vibration (input random vibration) mit einer Gesamtstärke von 7,7 g rms in der ersten halben Stunde und einer Gesamttestzeit von 1,5 Stunden in allen drei Achsen mit folgenden Schwingungseigenschaften:<ol style="list-style-type: none">a) Konstante spektrale Leistungsdichte (power spectral density, PSD) von 0,04 g²/Hz im Frequenzbereich 15 Hz bis 1 000 Hz undb) spektrale Leistungsdichte von 0,04 g²/Hz bei 1 000 Hz auf 0,01 g²/Hz bei 2.000 Hz abfallend2. Roll- und Gierrate größer/gleich 2,62 rad/s (150°/s) oder3. nationale Prüfbedingungen äquivalent	
--	--	---	--

		<p>den in den Unternehmern 1 und 2 beschriebenen Bedingungen</p> <p>Technische Anmerkungen:</p> <p>1 Unter Nummer I.b bezieht sich auf Systeme, in denen ein INS und andere unabhängige Hilfsnavigationseinrichtungen in eine Einheit integriert sind, um eine Leistungssteigerung zu erreichen</p> <p>2 'Circular Error Probable' (CEP) bezeichnet innerhalb einer kreisförmigen Normalverteilung den Radius des Kreises, der 50 % der einzelnen durchgeführten Messungen enthält, oder den Radius des Kreises, in dem eine 50 %-Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins besteht.</p> <p>II. Theodolitensysteme mit eingebauten Trägheitsgeräten, die besonders konstruiert sind für zivile Überwachungszwecke und konstruiert für eine Azimut-, Kurs- oder Nordweisungsgenauigkeit kleiner (besser)/gleich 6 Bogenminuten (rms) bei 45 Grad geografischer Breite, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür</p> <p>III. Trägheitsgeräte oder sonstige Geräte, die von den Nummern 7A001 oder 7A101 erfasste Beschleunigungsmesser enthalten, sofern diese Beschleunigungsmesser für Arbeiten an Bohrlöchern bestimmt und als MWD-(Measurement While Drilling-) Sensoren zur Messung während des Bohrvorgangs besonders konstruiert sind</p>	
--	--	---	--

II.B. TECHNOLOGIEN

	Nummer	Beschreibung	Ref.Nr.
	II.B.001	Technologien, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in Teil A aufgeführten Güter erforderlich sind.	

8.4. Warenkatalog Güter und Technologien mit Ausfuhrverbot und Ausfuhrförderungsverbot

Derzeit keine Güter in der Iran-Embargoverordnung (Anh. I der VO) enthalten.

Die Vorschriften für das Ausfuhrverbot und Ausfuhrförderungsverbot sind daher derzeit nicht anzuwenden.

8.5. Warenkatalog Güter und Technologien mit Einfuhrverbot

Derzeit keine Güter in der Iran-Embargoverordnung (Anh. I der VO) enthalten.

Die Vorschriften für das Einfuhrverbot sind daher derzeit nicht anzuwenden.